

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

14.04.1994

**Geschäftszahl**

93/06/0231

**Rechtssatz**

Kosten der anwaltlichen Vertretung in einem Enteignungsverfahren sind jene, die der PARTEI entstehen, dh, die sie dem Rechtsanwalt aufgrund der mit ihm getroffenen Vereinbarungen schuldet. Für den Kostenersatz gemäß § 44 EibEG 1954 ist daher - grundsätzlich - jene Sachlage und Rechtslage von Bedeutung, die zwischen der Partei und ihrem Rechtsanwalt gilt; dies jedoch mit folgenden Einschränkungen: Zunächst kann § 44 EibEG 1954 nicht der Inhalt unterstellt werden, der (unabhängig vom Ausgang des Verfahres jedenfalls) ersatzpflichtige Enteignungswerber wäre hinsichtlich der Höhe der zu ersetzenden Kosten in jeglicher Hinsicht der Willkür der (von ihm nicht beeinflussbaren) vertraglichen Einigung zwischen Partei und Rechtsanwalt unterworfen. Eine Regelung, die einer Partei eine solche, erfolgsunabhängige Kostenersatzpflicht aufbürdete, wäre dem Verdacht der Unsachlichkeit und damit der Verfassungswidrigkeit (Art 7 Abs 1 B-VG) ausgesetzt. Bei verfassungskonformer Interpretation des § 44 EibEG 1954 hat der Enteignungswerber daher nur ANGEMESSENE KOSTEN der Partei zu ersetzen.